

ERLÄUTERUNGEN:

vorh. gepl.

GRENZEN: GRENZE DES PLANUNGSGEBIETES, FLURSTÜCKSGRENZE, NEUE FLUCHTLINIE, NEUE BAULINIE, BAUGEBIETSGRENZE

WASSERFLÄCHEN

VER- UND ENTSORGUNGSFLÄCHEN: KANALSCHACHT

HÖHENLAGEN

HÖHENPUNKTE

vorh. gepl.

BAUFLÄCHEN

WOHNGEBÄUDE, WIRTSCHAFTSGEBÄUDE, GESCHOSSZAHLEN

BAUGEBIETE

WOHN- GEMISCHT- GESCHÄFTS- 1 GESCHOSSIG 2 GESCHOSSIG OFFENE BAUWEISE GARAGEN FLÄCHE FÜR ÖFF. GEBÄUDE (4 KLASS. SCHULE)

vorh. gepl.

VERKEHRS- UND GRÜNFLÄCHEN

STRASSENFLÄCHE, PRIVATER EINSTELLPLATZ, ÖFFENTLICHER EINSTELLPLATZ, ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE, PRIVATE GRÜNFLÄCHE, FRIEDHOF, LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTES GRÜN, SPIELPLATZ, ANPFLANZUNGEN, FUSSWEG

DIE KARTENUNTERLAGE ZU DIESER PLANGUNG WURDE -EINSCHLIESSLICH DER HÖHENAUFNAHMEN- HERGESTELLT DURCH DIE LANDKREISVERWALTUNG SOEST -KATASTERAMT- ZU DIESEM PLAN GEHÖRT EIN GRUNDSTÜCKSVERZEICHNIS.

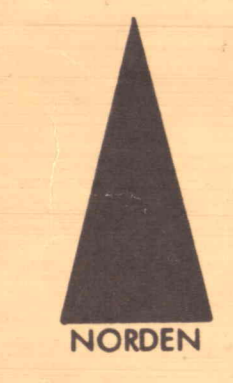
ES WIRD BESCHWEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER BAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

PLANUNG: DIPL.-ING. PAUL EICKELMANN KÖLN - FRÖNDENBERG(RUHR)

SOEST (WESTFALEN), DEN 1963 DER OBERKREISDIREKTOR -KATASTERAMT-

DIPL.-ING. PAUL EICKELMANN

sigel



- ART DER ÄNDERUNG: BEGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES, AUFGEHOBENE FESTSETZUNGEN, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, BAUGRENZEN, BEGRENZUNG DER GRÜNANLAGE, GRÜNANLAGE, MASSBESTLEUNG, WA, II, FD, F, K, M, FORTZUGLICHE ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN

FESTSETZUNGEN: Es gilt die BauNVO 1968

WA-Gebiet gem. § 4 BauNVO, zulässig sind (2) 1-3. Von den Ausnahmen sind Tankstellen nicht zulässig.

Die eingetragen neuen Flurstücksgrenzen können verändert werden, wenn die erforderlichen Baufläche und abstandsfähigkeiten eingehalten werden. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in Teilzahl gem. § 23 BauNVO durch Baugrenzen verbindlich auszuweisen. Das zulässige Höchstmaß der baulichen Nutzung ist durch § 17 BauNVO festgelegt, soweit die dort angegebenen Werte nicht durch die Festsetzungen des Planes eingeschränkt werden. Sind die natürlichen Höhenunterschiede auf einem Grundstück groß genug, können die Untergeschosse der eingeschossig ausgewiesenen Gebäude zu Wohnzwecken ausgebaut werden. Garagen sind, soweit nicht zwingend ausgewiesen, auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie müssen jedoch so angelegt werden, dass ihre Vorderkante nicht hinter der rückwärtigen Flucht der Hauptgebäude liegt und vor den Giebeln außerhalb des Straßengrundstückes eine Abstellfläche von mindestens 5,50 m Länge verbleibt. Die Sichtwinkel der Straßeneinfriedungen sind von sich blendenden Anlagen und Pflanzungen über 0,60 m Höhe freizuhalten. Einzelne höchstzulässige Höhe, deren Krümmung unterkante nicht niedriger als 2,30 m sein darf, sind zugelassen.

BEHALTUNGSVORSCHRIFTEN: Zulässig sind Flachdächer und geneigte Dächer mit einer Neigung von 25-35°. Kniestücke (Opfen) und Dachaufbauten sind nicht gestattet. Bei Erweiterungsbauten kann die vorhandene Dachneigung aufgenommen werden. Freistehende Garagen sind nur mit Flachdach zulässig. Auf den mit FD gekennzeichneten Grundstücken sind nur Flachdächer zulässig. Die Traufhöhe der Gebäude darf an der Talsohle nicht mehr als 6,50 m betragen. Als Einfriedigung zu den öffentl. Grünflächen und Fußwegen sind nur naturfarbene Holzpläne bis zu 1 m Höhe und Hecken zugelassen.



GESEHEN: LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE STRASSENVERWALTUNG MÜNSTER, DEN 2.11.1962 Az.: 40 I / TP -2831/63 - Me I.A. gez. WEGENER (Landesoberbaurat)

DIESER PLAN IST GEMÄSS §10 DES AUFBAUGESETZES NW IN DER FASSUNG VOM 29.4.1952 (GV. NW. S. 75) DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23. MAI 1961 AUFGESTELLT. WICKEDE - RUHR, den 30. Mai 1961

DIESER PLAN HAT GEMÄSS §11 DES AUFBAUGESETZES NW IN DER FASSUNG VOM 29.4.1952 (GV. NW. S. 75) IN DER ZEIT VOM 25. Juni 1961 BIS ZUM 25. Juli 1961 OFFENGELEGEN. WICKEDE - RUHR, den 30. Juli 1961

GEMÄSS §11(2) DES AUFBAUGESETZES NW IN DER FASSUNG VOM 29.4.1952 (GV. NW. S. 75) IST MIT VERFÜGUNG VOM 18. Dezember 1962 -34.3-54-01 BESTÄTIGT WORDEN, DASS DIESER PLAN MIT DEN ZIELEN DES LEITPLANES ÜBEREINSTIMMT. ARNSBERG (WESTFALEN), DEN 18. Dezember 1962 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT I.A.

gez. SCHONEFELD (GEMEINDERATSMITGLIED)

gez. SCHWEINS (BÜRGERMEISTER)

gez. SCHONEFELD (GEMEINDERATSMITGLIED)

gez. SCHWEINS (BÜRGERMEISTER)

gez. PRECHT

DIESER PLAN IST GEMÄSS §11 DES AUFBAUGESETZES NW IN DER FASSUNG VOM 29.4.1952 (GV. NW. S. 75) DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM FÖRMILICH FESTGESTELLT WORDEN. WICKEDE - RUHR, den

gez. SCHONEFELD (GEMEINDERATSMITGLIED)

gez. SCHWEINS (BÜRGERMEISTER)

B. Plan 2/7